



Hamburger Versicherungs Börse  
- Geschäftsführung -  
- Börsenvorstand -  
Mönckebergstr. 17

20095 Hamburg

Hamburg, den \* .....

**Antrag auf Zulassung zum Besuch der Hamburger Versicherungs Börse  
gem. §§ 13 bis 18 der Börsenordnung vom 1. November 2011**

**I. Angaben der antragstellenden Firma**

1. Firmenname \* .....

Straße \* .....

PLZ / Ort \* .....

Postfach .....

PLZ / Ort .....

Telefon \* .....

Fax .....

eMail \* .....

Internet .....

2. Wirtschaftszweig (zutreffendes bitte auswählen) \*

2.1 Versicherungsgesellschaft

2.3 Versicherungsmakler

2.2 Assecurateur

2.4 Dispacheur/Warenbesichtiger

Die Angaben unter 3. und 4. sind nur bei erstmaligem Antrag der Firma zu machen.

3. eingetragen im Handelsregister am .....

beim Amtsgericht in .....

unter der HR-Nr. ....

## 4. Angaben über die Zugehörigkeit zu Wirtschafts- oder Fachverbänden

.....  
.....

**II. Es werden folgende Zulassungen beantragt:****1. Personen gem. § 15 der Börsenordnung (siehe Seite 4)**

Familienname	Vorname	Geburts- datum	Dienststellung in der antragstellenden Firma	Qualifi- kation § 15 (2)
--------------	---------	-------------------	-------------------------------------------------	--------------------------------

**2. Personen gem. § 18 (2) Nr. 1 und/oder 2 der Börsenordnung (siehe Seite 5)**

Familienname	Vorname	Geburts- datum	Dienststellung in der antragstellenden Firma
--------------	---------	-------------------	-------------------------------------------------

**III.** Wir versichern, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß abgegeben zu haben und verpflichten uns gleichzeitig für unsere Mitarbeiter, die Bestimmungen der Börsenordnung/Beitragsordnung in der jeweils neuesten Fassung einzuhalten.

Der Beitrag für den Besuch der Hamburger Versicherungsbörse wird von uns übernommen.

.....  
rechtsverbindliche Unterschrift(en)  
der antragstellenden Firma

### GEWÄHRSMÄNNER

Für die unter II. beantragten Zulassungen benennen wir gem. § 16 (1) der Börsenordnung die nachstehend aufgeführten Gewährsmänner:

1. Vor- und Zuname .....  
in Firma .....  
.....  
.....  
(Ort, Datum) (Unterschrift Gewährsmann)

2. Vor- und Zuname .....  
in Firma .....  
.....  
.....  
(Ort, Datum) (Unterschrift Gewährsmann)

**Durch die vorstehende Unterschrift bestätigen die oben aufgeführten Personen ihre Bereitschaft, der Hamburger Versicherungsbörse gegenüber als Gewährsmann (Zulassungsvoraussetzungen lt. § 15 der Börsenordnung) aufzutreten.**

### *Auszug aus der Börsenordnung*

#### § 13

##### **Antrag auf Zulassung**

Zum Börsenbesuch ist eine Zulassung erforderlich, über die die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag und im Einvernehmen mit dem Börsenvorstand entscheidet. Die Namen der zum Börsenbesuch zugelassenen Mitglieder werden ausschließlich für die Mitglieder in einem geschützten Bereich auf der Internetseite der HVB ([www.hamburger-versicherungsboerse.de](http://www.hamburger-versicherungsboerse.de)) veröffentlicht.

#### § 14

##### **Zulassung von ständigen Börsenbesuchern**

Zum ständigen Börsenbesuch dürfen nur natürliche Personen zugelassen werden,

1. die gewerbsmäßig Versicherungsgeschäfte oder damit zusammenhängende Dienstleistungsgeschäfte
  - a) für eigene Rechnung tätigen oder
  - b) für fremde Rechnung tätigen oder
  - c) den Abschluss solcher Geschäfte vermitteln und
2. deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und
3. die glaubhaft machen, eine regelmäßige Börsenpräsenz sicherzustellen.

#### § 15

##### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung ist unter Beachtung von § 17 zu erteilen, wenn der Geschäftsinhaber, Geschäftsleiter oder derjenige, welcher nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte berufen ist und ggf. berechtigt sein soll, an der Börse selbständig oder unselbständig Deckungsnoten und/oder Versicherungsverträge zu zeichnen, die für den Abschluss und die Vermittlung von Versicherungsgeschäften oder damit zusammenhängenden Dienstleistungsgeschäften notwendige Zuverlässigkeit und berufliche Eignung hat.
- (2) Die berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 1 ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung und Berufstätigkeit nachgewiesen wird, die zum Abschluss oder zur Vermittlung von Versicherungsgeschäften oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen berechtigt. Von einer beruflichen Eignung ist insbesondere auszugehen, wenn folgende Qualifikationen und Tätigkeiten nachgewiesen werden:
  1. Gelernter Versicherungskaufmann mit 1-jähriger Berufserfahrung
  2. Erlerner Versicherungskaufmann mit 3-jähriger Berufserfahrung
  3. Hochschul- oder Fachschulabsolventen mit 1-jähriger Berufserfahrung

## § 16

**Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Der Nachweis für das Vorliegen der in § 15 genannten Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller. Der Antragsteller hat zwei Gewährsleute zu benennen, die zu dem in § 15 genannten Personenkreis gehören und seit drei Jahren zur HVB zugelassen sind.
- (2) Werden keine Gewährsleute benannt oder reichen deren Erklärungen nicht aus, so hat die Geschäftsführung sich auf andere geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 15 vorliegen. Die Geschäftsführung kann nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder im Einvernehmen mit dem Börsenvorstand durch einen Ausschuss den Antragsteller einer dahingehenden Prüfung unterziehen.

## § 17

**Zulassung von nicht ständigen Börsenbesuchern**

Zum Börsenbesuch können auch nicht ständige Besucher mit dem Recht Deckungsnoten und/oder Versicherungsverträge zu zeichnen zugelassen werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 15 erfüllen und von einem Börsenmitglied eingeführt werden.

## § 18

**Sonstige Börsenbesucher**

- (1) Die Geschäftsführer der HVB sind automatisch zum Besuch der HVB befugt. Sie haben keine Befugnis, Deckungsnoten und/oder Versicherungsverträge zu zeichnen.
- (2) Das Recht, die HVB (ohne Befugnis, Deckungsnoten und/oder Versicherungsverträge zu zeichnen) zu besuchen, können im Einzelfall erhalten:
  1. Personen, bei denen die Geschäftsführung aus allgemeinen Gründen ein berechtigtes Interesse am Börsenbesuch für gegeben erachtet,
  2. Boten und Auszubildende derjenigen Unternehmen, für welche Börsenbesucher nach § 14 zugelassen worden sind,
  3. das Personal der Handelskammer sowie des Verein Hanseatischer Transportversicherer e.V. und des Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V.,
  4. Berichterstatter und Angestellte der Presse, des Hörfunks oder des Fernsehens,
  5. Gäste, die ein berechtigtes Interesse darlegen.